

# MUSIKSCHULE WÖSSEN

Mitglied im Verband bayerischer und deutscher Musikschulen

Die Gemeinde Unterwössen erläßt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## Musikschulgebührensatzung

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wössen“

### § 1 Gebührenanspruch und Schuldner

- (1) Die Gemeinde Unterwössen erhebt für den Besuch der Musikschule und ihrer Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner sind die Unterrichtsteilnehmer (Benutzer), sowie diese nicht volljährig sind haften für die Gebührenschuld die Unterhaltspflichtigen mit (Gesamtschuldner).

### § 2 Unterrichtsgebühren

(1) Unterrichtsgebühren je Teilnehmer für 1 Schuljahr		Gastschul- zuschlag:
1. Musikalische Früherziehung/Grundausbildung	126 €	88,20 €
2. Instrumentalunterricht		
Einzelunterricht:		
30 Minuten	504 €	352,80 €
45 Minuten	756 €	529,20 €
Gruppenunterricht:		
2 Schüler in 30 Minuten	252 €	176,40 €
2 Schüler in 45 Minuten	378 €	264,60 €
3 Schüler in 45 Minuten	252 €	176,40 €

Der Gruppenunterricht kann flexibel gestaltet werden:

- Bei 2 Schülern in 45 Minuten: je 15 Minuten Einzelunterricht und 15 Minuten Gruppenunterricht
  - Bei 2 Schülern in 45 Minuten: je 22,5 Minuten Einzelunterricht
- Diese und andere Regelungen müssen mit den Schülern bzw. Erziehungsberechtigten vereinbart werden.

### 3. Chöre, Gruppen, Spielkreise

Die Teilnahme an den Gruppen und Spielkreise ist gebührenfrei, wenn Instrumentalunterricht an der Musikschule genommen wird.

Chöre, Gruppen, Spielkreise (wenn kein Instrumentalunterricht besucht wird)	126 €	88,20 €
Klassenmusizieren	192 €	134,40 €
Klassenmusizieren (Instrumentenmiete)	126 €	

### 4. Erwachsenenzuschlag:

50 % des Gastschulbeitrags für Personen über 18 Jahren.

Der Erwachsenenzuschlag entfällt bei: Mitgliedern der Musikkapelle Wössen.  
(Antrag erforderlich) Mitgliedern einer besonderen Gruppe der Musikschule.  
Das Vorliegen einer besonderen Gruppe wird von der Schulleitung bestätigt.

### 5. Familienermäßigung (wird automatisch gewährt):

2. Person einer Familie: 25 %      3. Person: 50 %      4. Person: 75 %

### 6. Mehrfachermäßigung (wird automatisch gewährt):

2. Instrument: 25 %      3. Instrument: 50 %

### 7. Sozialermäßigung: Sozialermäßigung wird auf Antrag gewährt.

8. Für Mietinstrumente wird eine Jahresgebühr von 15 % des Instrumentenwertes erhoben.  
Die Kosten für Reparaturen und Pflege des Instruments hat der Mieter zu zahlen.

(2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und werden 1/3-jährlich durch Bankeinzug erhoben.

Das Unterrichtsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

(3) Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Unterwössen haben (Gastschüler), wird ein Gastschul-Gebührensuschlag erhoben, um den ungedeckten Betrag (Unterdeckung pro Schüler) teilweise auszugleichen.

Kinder von Mitgliedern der Musikkapelle Wössen e.V. sind vom Gastschulbeitrag ausgenommen.

### § 3 Unterrichtsausfall

- (1) Auf Veranlassung des Schülers ausgefallene Stunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Erkrankung des Schülers entfällt die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes nach 3 versäumten Unterrichtswochen für die Dauer der Krankheit.
- (2) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit vorab erteilt oder nachgeholt. Ausgefallene Unterrichtsstunden, die durch die Lehrkraft oder einen Stellvertreter nicht nachgeholt werden können, sind bis zu jährlich 3 Stunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausfallenden Unterricht werden am Ende des Schuljahres erstattet.

### § 4 Gebühren bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluß

Verläßt ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Musikschule kann die ganze jährliche Unterrichtsgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht. Entsprechendes gilt bei Ausschluß vom Unterricht oder vom weiteren Schulbesuch.

### § 5 Ermäßigung und Erlaß der Unterrichtsgebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren werden unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ermäßigt bzw. erlassen. Der Ermäßigungsbetrag wird jeweils auf einen vollen Euro-Betrag auf- bzw. abgerundet.  
Folgende Ermäßigungsarten sind möglich: Sozialermäßigung, Begabtenermäßigung.
- (2) Sozialermäßigung  
Sie wird auf schriftlichen Antrag und Überprüfung der Einkommensverhältnisse gewährt und unter Anwendung der jeweils geltenden Sozialhilferichtsätze berechnet. Sie kann nur für künftige Fälligkeiten (§ 6) des jeweiligen Schuljahres beantragt und gewährt werden.

Die Musikschulgebühr wird ermäßigt

um 25 % der vollen Gebühr, wenn das Familieneinkommen den Sozialhilfesatz um mehr als 40 %, nicht aber um mehr als 50 % übersteigt,

um 50 % der vollen Gebühr, wenn das Familieneinkommen den Sozialhilfesatz um mehr als 25 %, nicht aber um mehr als 40 % übersteigt,

um 75 % der vollen Gebühr, wenn das Familieneinkommen den Sozialhilfesatz um nicht mehr als 25 % übersteigt.

- (3) Begabtenermäßigung

Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule.“

## § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts. Die Gebühren sind jeweils für 1/3 Schuljahr fällig am 10. November, 10. Februar und 10. Mai.

## § 7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01. August 2002 in Kraft.

Die Änderung der Satzung tritt am 1.9.2004 in Kraft.

Die Änderung der Satzung tritt am 1.9.2008 in Kraft.

>Die Satzung wurde in der Wössner Gemeindezeitung Nr. 12 vom 14.06.2002 bekanntgemacht<  
Änderung der Satzung bekanntgemacht in der Wössner Gemeindezeitung Nr. 11 vom 28.5.2004  
Änderung der Satzung bekanntgemacht in der Wössner Gemeindezeitung Nr. 21 vom 15.10.2004  
Änderung der Satzung bekanntgemacht in der Wössner Gemeindezeitung Nr. 14 vom 11.07.2008